



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BERUFSBEGLEITENDEN  
MASTERSTUDIENGANG  
„EUROPEAN TECHNOLOGY LAW“

beschlossen in der  
302. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 14.05.2025  
befürwortet in der 188. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.08.2025  
genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2025 vom 25.09.2025, S. 872

## INHALT:

---

§ 1	Zweck der Prüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung .....	3
§ 2	Hochschulgrad .....	3
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums .....	3
§ 4	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen .....	4
§ 5	Studienleistungen.....	4
§ 6	Anmeldung zu Prüfungen.....	5
§ 7	Prüfungsausschuss .....	5
§ 8	Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	6
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 10	Nichterscheinen, Rücktritt .....	7
§ 11	Täuschung, Einwirkung und Ordnungsverstoß.....	7
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen .....	7
§ 13	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen .....	8
§ 14	Zulassung zur Masterarbeit.....	8
§ 15	Masterarbeit .....	9
§ 16	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	10
§ 17	Ungültigkeit der Masterprüfung .....	10
§ 18	Zeugnisse und Bescheinigungen .....	10
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte .....	11
§ 20	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	11
§ 21	Schutzvorschriften.....	12
§ 22	In-Kraft-Treten.....	12
	Anlage 1: Studienbegleitende Leistungen und Studienbegleitende Prüfungen .....	13

## § 1 Zweck der Prüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den Abschluss des berufsbegleitenden Masterstudiums „European Technology Law“. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Europäischen Technikrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten und durch neue Ansätze zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft zu erkennen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die nicht für den Studiengang European Technology Law eingeschrieben sind, können keine Leistungen in diesem Studiengang erbringen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Ausnahme zugunsten von Studierenden eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt nicht zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes.

## § 2 Hochschulgrad

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Laws“ im Masterstudiengang European Technology Law (abgekürzt LL.M.).
- (2) <sup>1</sup>Der Hochschulgrad muss mit dem Hochschulzusatz „Univ. Osnabrück“ geführt werden. <sup>2</sup>Der Hochschulzusatz wird Bestandteil des akademischen Grades.
- (3) Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

## § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) <sup>1</sup>Der Studienumfang besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen und entspricht einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Näheres ergibt sich aus den Beschreibungen im Modulhandbuch.

Modul	LP	SWS	Semester	Studienleistung	Prüfungen
1 Angleichungsphase	12	6	1	Ja	-
2 Methodische Einführung Law & Technology	6	4	1		Ja
3 Studienprojekt Vertragsgestaltung	6	2	1		Ja
4 Grundlagen des Technologierechts	6	4	2		Ja
5 Grundlagen des Datenwirtschaftsrechts	6	4	2		Ja
6 Wahlpflichtbereich	8	4	2	Ja	
Masterarbeit	16	-	3		-
	<b>60</b>	<b>24</b>			

- (3) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in eine Angleichungsphase, einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. <sup>2</sup>In der Angleichungsphase werden die für die Absolvierung der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche erforderlichen Grundlagen aus dem Gebiet (Technik oder Recht) vermittelt, das die Studierenden in dem für die Zulassung erforderlichen Studium nicht nachgewiesen haben. <sup>3</sup>Im Pflichtbereich werden wissenschaftliche Grundlagen und in einem zu wählenden Wahlpflichtbereich praxisbezogene Kenntnisse eines Technologiefeldes vermittelt. <sup>4</sup>Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen des Angleichungs-, Pflicht- und Wahlpflichtbereiche bestimmt das Modulhandbuch.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer das Studium abschließenden Masterarbeit.
- (5) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. <sup>2</sup>Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten, d. h. Veranstaltungen, die entweder mit oder ohne Prüfungsleistungen abschließen. <sup>3</sup>Ein Modul soll in einem Semester absolvierbar sein.

#### **§ 4 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren erbracht. <sup>2</sup>Andere Prüfungsformen wie z. B. Referate, mündliche Kurzvorträge oder Kolloquien können an deren Stelle treten, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. <sup>4</sup>Welche der Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird durch das Modulhandbuch bestimmt. <sup>5</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen können entsprechend dem Typus der gestellten Aufgabe und mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (2) <sup>1</sup>In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des erworbenen Grundlagen- und Methodenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 oder 90 Minuten.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen können als elektronische Prüfung in einem dafür ausgestatteten Prüfungsraum der Universität oder als Online-Prüfung im Sinne von § 7 Abs. 4 NHG stattfinden. <sup>2</sup>Näheres regelt die Ordnung über elektronische und Online-Prüfungen des Fachbereichs.
- (4) <sup>1</sup>Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Prüfung festhält. <sup>2</sup>Zu Prüfungen durch einen einzelnen Prüfenden oder eine einzelne Prüfende ist eine weitere Person als Protokollführer oder Protokollführerin hinzuzuziehen.
- (5) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>2</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu absolvieren.

#### **§ 5 Studienleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Studienleistungen sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studienleistung zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (2) <sup>1</sup>Als Leistungsformen können insbesondere Projektberichte und Projektmappen vorgesehen werden. <sup>2</sup>Ein Projektbericht ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. <sup>3</sup>Eine Projektmappe ist eine systematische Sammlung der im Rahmen eines Projekts erstellten Dokumente und Artefakte. <sup>4</sup>Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass das Projekt methodisch fundiert und ergebnisorientiert durchgeführt wurde. <sup>5</sup>Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2, 3 und 4 die oder der Lehrende. <sup>6</sup>Soweit Studienleistungen benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein.

<sup>7</sup>Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechend, wird kein Studiennachweis ausgestellt.

- (3) <sup>1</sup>Wurde eine Studienleistung nicht erfolgreich erbracht, kann sie beliebig oft im Rahmen der Angebote des Studiengangs wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Form der Studienleistung obliegt der oder dem Lehrenden.
- (4) <sup>1</sup>Der erste Versuch einer Studienleistung ist grundsätzlich immer in dem Semester zu ermöglichen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung besucht wird. <sup>2</sup>Die Erbringung einer Studienleistung in einem Wahlpflichtbereich setzt die Zulassung zu diesem Wahlpflichtbereich voraus.

## § 6 Anmeldung zu Prüfungen

<sup>1</sup>Die Studierenden haben sich innerhalb der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen anzumelden. <sup>2</sup>Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

## § 7 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Die Prüfungsakten führt das Prüfungsamt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:
- a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung bzw. Anerkennung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen nur eine beratende Stimme.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Beide müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
  - eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor sowie darüber hinaus
  - ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied
- anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und teilt dessen Entscheidungen mit. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. <sup>4</sup>Für Aufgaben der laufenden Verwaltung wie Anerkennungs- und Anrechnungsfragen, Entscheidungen über Täuschungen und Täuschungsversuche bzw. Einwirkungen und Einwirkungsversuche oder die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne von § 10 ist die oder der Vorsitzende zuständig. <sup>5</sup>Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss vorlegen; der Prüfungsausschuss kann diese Fragen an sich ziehen.
- (7) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Anstelle der Verfahrensweise nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. <sup>5</sup>Ob und in welcher Form (z. B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen oder der Präsentation der Masterarbeit als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## **§ 8 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüfende bestellt werden. <sup>5</sup>Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>6</sup>Zu bestellen ist vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) Bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wird von einer besonderen Bestellung abgesehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs European Technology Law und den jeweils anzuerkennenden Prüfungsgebieten im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.

- (2) Anrechnung von Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden: Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen werden im Umfang bis zu 50% auf Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen nach Inhalt und Niveau denen gleichwertig sind, die sie ersetzen sollen.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 10 Nichterscheinen, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (0 Punkte), wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat und zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zu rücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. <sup>3</sup>Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über den vorgesehenen Abgabetermin hinaus findet nicht statt. <sup>4</sup>Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>6</sup>Finden die Gründe Anerkennung, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin abzulegen. <sup>7</sup>Die Nichtanerkennung vorgebrachter Gründe wird der zu prüfenden Person schriftlich mitgeteilt.

## § 11 Täuschung, Einwirkung und Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, sonstige Täuschung oder durch die Einwirkung auf Personen zu beeinflussen, die für die Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten zuständig sind, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. <sup>3</sup>Im Falle eines schweren Täuschungs- oder Einwirkungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden; der wiederholte Täuschungs- oder Einwirkungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungs- bzw. Einwirkungsversuch gleich. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 4 finden auch Anwendung, wenn ein Täuschungs- oder Einwirkungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. <sup>5</sup>§ 17 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der zu prüfenden Person. <sup>2</sup>Bis zu dieser Entscheidung setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person unerlässlich ist.
- (3) <sup>1</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung erheblich stört, kann von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
 

16 – 18	sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
13 – 15	gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
10 – 12	vollbefriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
7 – 9	befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 – 6	ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
1 – 3	mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
0	ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Weichen im Fall einer Bewertung durch zwei Prüfende die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. <sup>2</sup>Falls mehr als zwei Prüfende beteiligt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit; ansonsten wird auch insoweit ein Mittelwert gebildet.
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) <sup>1</sup>Bewertungsfehler sind unverzüglich schriftlich und substantiiert der Prüferin oder dem Prüfer gegenüber geltend zu machen (Remonstration). <sup>2</sup>Die Remonstration ist zusammen mit der Prüfungsleistung im Original bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer kann das Recht zur Remonstration von der Teilnahme an einer Veranstaltung abhängig machen, in der die Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistung allgemein besprochen wird.

### § 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung kann nur im Rahmen des regulären Prüfungsangebots erbracht werden. <sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Die Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch eine mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro zu prüfender Person. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>3</sup>Es ist von den Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in Härtefällen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gewähren. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist durch die zu prüfende Person unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen.
- (4) Ist nach den vorherigen Absätzen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch.

### § 14 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
1. die Voraussetzungen gemäß Anlage 1 erfüllt und
  2. mindestens zwei Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm European Technology Law eingeschrieben ist.
- <sup>2</sup>Die Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 sind mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.

- (4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage 1 im Umfang von wenigstens 20 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 15 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die in der Regel im 3. Fachsemester geschrieben wird. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch das Prüfungsamt. <sup>5</sup>Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall (z. B. Vertragsgestaltung, Produktgestaltung) oder ein theoretisches Thema sein. <sup>6</sup>Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsamt schriftlich mit.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden im Sinne des § 7 festgelegt werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich des Faches, dem die Aufgabenstellung entstammen soll, kann auf einen etwaigen Wunsch der zu prüfenden Person Rücksicht genommen werden. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in der Regel in englischer Sprache zu verfassen.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt acht Wochen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das Prüfungsamt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist insbesondere dann zu gewähren, wenn eine Erkrankung oder berufliche Verpflichtungen dem rechtzeitigen Abschluss entgegenstehen.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats im Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaften abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit wird eine Prüfende oder ein Prüfer bestellt. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist entsprechend den Noten des § 10 Absatz 2 zu bewerten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfende oder den Prüfenden zu bewerten.
- (6) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die zu prüfende Person wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, diese spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Mitteilung der Bewertung zu wiederholen. <sup>3</sup>Die Absätze 1 – 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die zu prüfende Person außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist. <sup>5</sup>Die Wiederholung der bestandenen Masterprüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

## § 16 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit bestanden, also mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann oder
  - b) die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) Für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird eine Gesamtnote aus den Einzelnoten für die Module 2, 3, 4 und 5 gebildet, indem die Noten der Prüfungsleistungen aus den einzelnen Modulen addiert und anschließend durch 4 dividiert werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit, und der anschließenden Division dieser Summe durch 2. <sup>2</sup>Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt.
- (5) Die Gesamtnote bestimmt sich nach der folgenden Notenskala:
 

14,00 – 18,00	sehr gut
11,50 – 13,99	gut
9,00 – 11,49	voll befriedigend
6,50 – 08,99	befriedigend
4,00 – 06,49	ausreichend
1,50 – 03,99	mangelhaft
0 – 01,49	ungenügend

## § 17 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit einen Täuschungs- oder Einwirkungsversuch unternommen oder eine Täuschung bzw. Einwirkung vollendet und wird diese Tatsache innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Masterprüfung für nicht bestanden und zieht das Zeugnis sowie die Urkunde ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über das Nichtbestehen auf eine Prüfungsleistung beschränken.
- (2) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende den Zugang zum Studiengang erwirkt, obwohl ihr oder ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorlagen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen werden Mängel der Zulassungsvoraussetzungen durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

## § 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestanden studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.

- (2) <sup>1</sup>Hat der oder die Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält er oder sie über das Ergebnis ein Masterzeugnis in deutscher und englischer Sprache. <sup>2</sup>Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen. <sup>3</sup>Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit, den Namen der oder des Prüfenden. <sup>5</sup>Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Rechtswissenschaften versehen.
- (3) Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist.
- (4) <sup>1</sup>Als weitere Anlage zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement beschreibt den Studiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Rechtswissenschaften versehen.
- (6) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Universität wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) <sup>1</sup>Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die benotete Prüfungsleistung oder die Masterarbeit gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit sowie ablehnende Entscheidungen oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. <sup>3</sup>Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Prüfungsamt abgegeben wird. <sup>4</sup>In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und/oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) <sup>1</sup>Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen.
- (5) <sup>1</sup>Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer oder ordnet eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. <sup>2</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 21 Schutzvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gleichfähriger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dieser Person zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen; § 9 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der üblichen Bearbeitungsdauer. <sup>3</sup>Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. <sup>4</sup>Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 1 sowie des adäquaten Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Mutterschutz, Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG werden im Rahmen von Beurlaubungsmöglichkeiten berücksichtigt. <sup>2</sup>Begonnene Prüfungsleistungen, die aus Gründen des Satzes 1 nicht fristgerecht beendet werden konnten, werden nicht gewertet und gelten als nicht begonnen. <sup>3</sup>Nach Wegfall der Einschränkungen eines regulären Prüfungsablaufs werden jeweils neue Prüfungsaufgaben ausgegeben.

## § 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

## Anlage 1: Studienbegleitende Leistungen und Studienbegleitende Prüfungen

Studienbegleitende Leistungen in den Modulen 1 und 6 dienen der Überprüfung der Fähigkeit zur Umsetzung des Erlernten in die Praxis. Die studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen 2, 3, 4 und 5 dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote ein.

### A. Studienbegleitende Leistungen

#### Angleichungsphase (Modul 1)

##### Für „Jurist\*innen“:

- Introduction to Data Science (2 SWS)
- Introduction to Cognitive Science (2 SWS)
- Introduction to Coding (2 SWS)

Anwesenheit und aktive Teilnahme (Bearbeitung der Übungsfälle)

##### Für „Informatiker\*innen“ u.ä.

- Introduction to German Law (2 SWS)
- Introduction to Law & Regulation (2 SWS)
- Law in Practice: Interpretation & Application (2 SWS) Kolloquium

Anwesenheit und aktive Teilnahme (Bearbeitung der Übungsfälle)

#### Wahlpflichtbereichsveranstaltungen (Modul 6)

Anwesenheit und Erstellen einer Projektmappe

### B. Studienbegleitende Prüfungen

#### Methodische Einführung Law & Technology (Modul 2)

- Vorlesung: Law & Technology (2 SWS)
- Union Law in the Multilevel system (2 SWS)

Teilnahme an beiden Vorlesungen (Anwesenheit) und studienbegleitende Prüfung (Klausur 60 Minuten)

#### Studienprojekt: Vertragsgestaltung (Modul 3)

- Contract Law: Basic rules & drafting techniques (1 SWS)
- Kolloquium: Compliance by Design/Digital Twins (1 SWS)

Teilnahme an beiden Veranstaltungen (Anwesenheit) und studienbegleitende Prüfung (Projektbericht)

#### Grundlagen des Technologierechts (Modul 4)

- IP in the Innovation Cycle (2 SWS)
- Artificial Intelligence & Liability (2 SWS)

Teilnahme an beiden Vorlesungen (Anwesenheit) und studienbegleitende Prüfung (Klausur 60 Minuten)

#### Grundlagen des Datenwirtschaftsrechts (Modul 5)

- Introduction to Data Law (1 SWS)
- Data Protection (1 SWS)
- Cyber Security (1 SWS)
- Data Governance & AI (1 SWS)

Teilnahme an allen Vorlesungen (Anwesenheit) und studienbegleitende Prüfung (Klausur 90 Minuten)